

Stadt Kappeln: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Tier-, Natur- und Jugendzentrum Weidefeld“

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|---|--|-----------------------|
| 1. Behörden / Träger öffentlicher Belange – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor | | |
| | | |
| 2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise | | |
| LLUR Nord Flensburg Techn. Umweltschutz Eingereicht am: 15.10.2018 | <p><i>... gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</i></p> <p><i>Hinweise sind nicht mitzuteilen.</i></p> | Kenntnisnahme |
| Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Eingereicht am: 11.10.2018 | <p><i>zur o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</i></p> | Kenntnisnahme |
| 3. Behörden / Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken | | |
| ALSH 21.09.2018 | <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG.</i></p> | Kenntnisnahme |

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|---|---|---|
| <p>LLUR UFB Flensburg</p> <p>Eingereicht am: 23.10.2018</p> | <p><i>... nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Kappeln befindet sich eine kleine Waldfläche (Olpenitzdorf, Flur 3, Flurstück 49).</i></p> <p><i>Gemäß § 24 Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Insofern der Waldabstand in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinragt, bitte ich um Darstellung des Waldabstandsstreifens in der Planzeichnung. Ein Konflikt zwischen der vorliegenden Planung und dem Waldabstand besteht m.E. nicht, da in dem möglicherweise betroffenen Bereich keine entsprechenden Vorhaben vorgesehen sind.</i></p> | <p>Kenntnisnahme. Der Wald sowie der Waldabstand werden in der Planzeichnung nachgetragen. Die festgesetzten Baugebiete sind nicht durch den Waldabstand betroffen.</p> |
| <p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</p> <p>Eingereicht am: 19.10.2018</p> | <p><i>...In der Begründung wird unter Ziffer 6. Hochwasserschutz das Hochwasserrisikogebiet im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung und das dort bestehende Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Ausnahmeregelung nach § 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG beschrieben. Für die Bereiche innerhalb des Hochwasserrisikogebietes werden in der Änderung des B-Planes Nr. 78 Festsetzungen für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden getroffen.</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|-----|---|-------------------------------------|
| | <p><i>Text (Teil B), Nr. 3. ist bitte wie folgt zu ändern und zu ergänzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.1. c) Räume zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erst ab... <li style="padding-left: 40px;">d) Verkehrs- und Fluchtwege müssen eine... • 3.2. Ausnahmen von den Festsetzungen nach 3.1. a) - c) können zugelassen werden, soweit...Nutzung gewährleistet wird. Eine Ausnahme von der Festsetzung 3.1. d) kann zugelassen werden, soweit durch organisatorische Maßnahmen die rechtzeitige Evakuierung des Risikogebietes gesichert ist. <p><i>Begründung, 4. Inhalte der Planung, Hochwasserschutz, Seite 6 ist wie folgt zu überarbeiten:</i></p> <p>... Ausnahmen von den festgesetzten Fußbodenhöhen können dann zugelassen werden, wenn andere Sicherungsmaßnahmen oder Schutzvorkehrungen für einen ausreichenden Hochwasserschutz bis zu den festgesetzten Mindesthöhen nachgewiesen werden. Als andere bauliche Maßnahmen gelten z. B. Türschotten, besondere Fensterdichtungen, Sicherung von Lüftungseinrichtungen und Lichtschächten, Sicherungsmaßnahmen der Haustechnik und Hausanschlüssen B sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind z. B., Rückstaueinrichtungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder, Schutzvorkehrungen gegen Auftrieb bei Unterkellerung mögliche Maßnahmen Bauwerken, Lagerbehältern. ...</p> <p><i>Begründung, 6. Hochwasserschutz, Seite 7 und 8 ist wie nachstehend zu korrigieren:</i></p> <p>... Der nachfolgende Auszug aus der Hochwasserrisikogefahrenkarte weist im Bereich...ermittelt wurden....</p> <p><i>Darstellung Hochwasserrisikogebiete (Quelle: Hochwasserrisikogefah-</i></p> | <p>Kennntnisnahme und Beachtung</p> |

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|---|---|---|
| | <p>renkarte HW 200)</p> <p><i>... Um zu verhindern, dass zum Nutzungszweck widersprechende Höhenversprünge entstehen, werden Ausnahmeregelungen vorgesehen, die es ermöglichen auch geringere Fußbodenhöhen und Höhen der Verkehrs- / Fluchtwege zuzulassen, wenn anderweitige bauliche bzw. organisatorische Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgen. ...</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Kappeln und Dritter sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> zur Aufstellung von Bebauungspläne in Hochwasserrisikogebieten.</p> | |
| <p>Kreis Schleswig-Flensburg 22.10.2018</p> | <p><i>Die untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass der Eingriff in die landschaftsprägende Pappelreihe im Bereich des geplanten Kragenbännegehes der Genehmigung durch die UNB bedarf und gesondert zu beantragen ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG).</i></p> <p><i>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Hochwasserrisikogebieten ist eine Höhe von + 3,50 m vorzusehen.</i></p> <p><i>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</i></p> | <p>Kennntnisnahme; die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Eingriff in die Pappelreihe wurde am 13.11.2018 von der UNB erteilt.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung</p> |

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|--|--|---|
| 4. Nachbargemeinden | | |
| Es liegt keine Stellungnahme vor | | |
| 5. Naturschutzverbände | | |
| NABU 24.10.2018 | <i>Keine grundlegenden Anmerkungen zur Planung</i> | Kenntnisnahme |
| 6- Landesplanung | | |
| Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanung- 12.12.2018 | <p><i>„... Zu dieser Planung der Stadt Kappeln nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).</i></p> <p><i>Auf dieser Basis kann ich bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Tier-, Natur- und Jugendzentrum Weidefeld“ der Stadt Kappeln Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Auf folgende Aspekte weise ich jedoch hin:</i></p> <p><i>1. Aus meiner Sicht sollte auf die Einbeziehung der Privaten Wegeflächen in die Sondergebietsflächen und auf die daraus resultierende erhebliche Anhebung der in den neuen Teilgebieten SO 2 bis SO 4 festgesetzten GR verzichtet werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Stellungnahme vom 09.04.2015 [vgl. An-</i></p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 1.: Es handelt sich um eine bestehende Nutzung, die auf der baulichen Struktur der ehemaligen Bundeswehreinrichtung aufgebaut ist. Durch die Festsetzung von Teilgebieten und die Festlegung von eng am Bestand orientierten Baufenstern wird die derzeitige Struktur festgeschrieben. Dadurch ist auch die Entwicklung von Gebäuden der Haupt-</p> |

| Nr. | Angaben zur Stellungnahme | Abwägung / Empfehlung |
|--|--|---|
| | <p><i>lage] zum Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 78; die darin gemachten umfangreichen Ausführungen zu den raumordnerischen Rahmenbedingungen haben zwischenzeitlich nicht an Bedeutung verloren.</i></p> <p>2. <i>Des Weiteren ist von Bedeutung, dass das Plangebiet zum Teil in einem Hochwasserrisikogebiet liegt. Hier gelten die in § 80 Landeswassergesetz formulierten Einschränkungen. Dem entsprechend ist eine enge Abstimmung mit der unteren Küstenschutzbehörde (LKN) erforderlich; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in den vorgesehenen textlichen Festsetzungen dargelegten Mindesthöhen für die unterschiedlichen Nutzungen.</i></p> <p>3. <i>Der vorliegenden Planzeichnung vermag ich nicht zu entnehmen, wo künftig die Grenze zwischen Grünfläche „Weidefläche / Auslauf“ und Grünfläche „Eingrünung“ verortet ist.</i></p> <p>4. <i>Die in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.10.2018 aufgezeigten Aspekte bitte ich im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.</i></p> | <p>nutzung stark reglementiert. Die gegebene Struktur mit den Erschließungswegen ist grundsätzlich erforderlich, um die vorhandenen Bunkeranlagen und Tiergehege zu erreichen. Von daher ist nicht zu besorgen, dass durch die Einbeziehung der Flächen in das Sondergebiet, diese vollumfänglich als Flächen für Nebenanlagen genutzt werden. Insgesamt wird durch diese Planänderung die maximal zu versiegelnde Fläche um lediglich 170 m² im Teilgebiet SO Tier 1 angehoben. Das Erfordernis von differenzierteren Festsetzungen ist daher nicht ersichtlich.</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme. Die untere Küstenschutzbehörde wurde beteiligt. Die Hinweise der Fachbehörde wurden in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Zu 3. Kenntnisnahme. Die Umgrenzung der Grünflächen wird fetter dargestellt.</p> <p>Zu 4.: Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden beachtet. Die erforderliche Genehmigung der UNB liegt vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>7. Öffentlichkeit</p> | | |
| <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> | | |